



## **Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 25.03.2019**

### **TOP1**

#### **Bürgerfragestunde**

Aus der Bürgerschaft wurden keine Anfragen vorgebracht.

### **TOP 2**

#### **Verabschiedung Haushalt 2019 und Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs der Wasserversorgung**

##### **- Beratung und Verabschiedung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 wurde am 25. Februar 2019 im Gemeinderat eingebracht. Dabei wurde der Gemeinderat ausführlich über die Eckdaten und die voraussichtliche Entwicklung im Haushaltsjahr 2019, sowie in den Folgejahren informiert. In der vergangenen Gemeinderatssitzung am 25. März 2019 wurde nun der Haushaltsplanentwurf samt Haushaltssatzung, der Stellenplan, die mehrjährige Finanzplanung sowie der Wirtschaftsplan 2019 der Wasserversorgung beraten und letztendlich beschlossen. Seit der Einbringung des Haushaltsplanes 2019 haben sich keine Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplanes ergeben. Das ordentliche Ergebnis 2019 wird sich laut Planung auf + 153.800 € belaufen. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts beträgt + 441.000 €. Aufgrund des im Haushaltsjahr hohen Investitionsvolumens (5.204.300 €) wird sich der Finanzierungsmittelbestand im Laufe des Jahres 2019 merklich (- 4.326.100 €) verringern. Aufgrund des hohen aktuell vorhandenen Liquiditätsbestandes der Gemeinde sind sowohl im Jahr 2019 aber auch in den Finanzplanjahren keine Darlehensneuaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen erforderlich. Auch im Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs Wasserversorgung haben sich keine Änderungen ergeben, die sich auf die Erträge oder Aufwendungen auswirken. Somit bleibt es bei den im Planentwurf genannten Planzahlen.

### **TOP 3 Genehmigung zur Annahme von Spenden**

Die Stiftung Bildung und Soziales der Sparda Bank Baden-Württemberg hat 2.500€ gespendet. Die Spende soll für die Grundschule Neidlingen verwendet werden. Der Gemeinderat genehmigte einstimmig die Annahme dieser Spende

### **TOP4**

#### **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan „Haldenwiesen“ im beschleunigten Verfahrens gem. § 13b BauGB**



Die Gemeinde Neidlingen hat in den vergangenen Jahren ihren Bedarf an Wohnbauflächen insbesondere durch die Schließung von Baulücken sowie durch Maßnahmen der Nachverdichtung und der Widernutzbarmachung von Flächen befriedigt. Da es sich bei den betreffenden Flächen in der Regel um private Grundstücke handelt, ist die Gemeinde jedoch regelmäßig auf die Mitwirkungsbereitschaft durch die Eigentümer angewiesen.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauland, die auch in der Gemeinde Neidlingen spürbar ist, sowie fehlender verfügbarer Potentiale für die Innenentwicklung, hat sich die Gemeinde dazu entschlossen ein neues Wohngebiet im Gewann „Schießhütte“ zu erschließen. Aufgrund der Größe und der Komplexität der notwendigen Planungen für dieses Gebiet ist nicht mit einer kurz- bis mittelfristigen Verfügbarkeit von Bauplätzen zu rechnen.

Im Gewann Haldenwiesen bietet sich jedoch die Möglichkeit, durch eine Verlängerung der Bergstraße in nordwestlicher Richtung zeitnah eine kleinere Anzahl an Bauplätzen zu erschließen. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbauflächen dargestellt, wurden jedoch vom Antrag auf Genehmigung ausgeschlossen. Der Bebauungsplan wird somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) den zeitlich befristeten § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) eingeführt. Dieser erlaubt es den Städten und Gemeinden, Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einzubeziehen, sofern diese sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und durch den Bebauungsplan nur die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird. Der Bebauungsplan muss dabei nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB verzichtet.

Der Aufstellungsbeschluss ist notwendig, um die zur Umsetzung der Planung erforderliche Umlegung einzuleiten.

Zum jetzigen Planungsstand ist noch kein Bebauungsplanentwurf mit textlichen und zeichnerischen Festsetzungen vorhanden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Aufstellungsbeschluss. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Planung weiter ausgereift ist, durchgeführt werden.

## **TOP 5**

### **Anfragen und Bekanntgaben**

Aus der Mitte des Gremiums wurden weder Anfragen noch Bekanntgaben vorgetragen.